

## Name, Sitzung und Zweck des Vereins

§ 1 Der am 20. Oktober 1899 gegründete Verein führt den Namen "Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V." - DSC 99. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

§ 2 Zweck des Vereins ist unter Ausschaltung parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen:

- a) Pflege des Sports, körperliche und geistige Ertüchtigung sowie Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und insbesondere Erziehung und Anleitung der Jugend;
- b) Pflege und Förderung sportlicher Gesinnung und Leistung;
- c) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern;
- d) Förderung von Bestrebungen auf öffentliche Anerkennung und Wertschätzung des Sports.

Der Verein verfolgt mit seiner vorstehenden Zweckbestimmung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gewinne dürfen nur zum Ausgleich vorangegangener Verluste und für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Mitgliedschaft

§ 3 Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden, und zwar

- a) als ordentliches Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder
- b) als jugendliches Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Der Verein kann einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft setzt hervorragende Verdienste um den Sportbewegung im allgemeinen oder um den Verein im besonderen voraus. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und von allen Umlagen befreit. In den Mitgliederversammlungen haben sie Stimmrecht.

§ 5 Jugendliche Mitglieder haben bei den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen kein Stimmrecht. Ihre Vertretungsrechte und ihre Einbindung in den Verein regelt sich nach der vom Vorstand erlassenen Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Das Gesuch um Aufnahme, das bei Jugendlichen auch der Mitunterzeichnung eines gesetzlichen Vertreters bedarf, ist über die jeweilige Abteilung an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Antragsteller die Vereinssatzungen an. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Eine Verpflichtung zur Mitteilung der Ablehnungsgründe besteht nicht. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Ablehnung schriftlich die Entscheidung des Hauptausschusses angerufen werden. Diese ist endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Antrag auf Aufnahme.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, gegebenenfalls unter den für besondere Veranstaltungen festgesetzten Bedingungen.

Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen. Sie besitzen nach Vollendung des 21. Lebensjahres das passive Wahlrecht.

§ 8 Die Mitglieder haben die Pflicht, sich sowohl sportlich als auch in der Verwaltung des Vereins nach Kräften zu betätigen.

§ 9 Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sich dessen Rufe würdig zu erweisen.

§ 10 Jedes Mitglied haftet für die durch sein Verschulden und durch sein etwaiges satzungs- oder ordnungswidriges Handeln oder Unterlassen dem Verein erwachsende Nachteile. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb den Mitgliedern entstehenden Schäden oder Sachverluste.

§ 11 Jedes Mitglied ist verpflichtet, schriftlichen Vorladungen der Vereinsorgane zu folgen.

§ 12 Die Mitgliederrechte ruhen, so lange ein Ausschlußverfahren gemäß § 16 gegen ein Mitglied schwebt.

§ 13 Nach Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit dem Verein dürfen die persönlich beteiligten Mitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben.

§ 14 Alle die Änderungen der Mitgliedschaft betreffenden Erklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 15 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß dem Vorstand durch Einschreibebrief oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung bis zum 31.12. des Jahres mitgeteilt werden. Mit der Abmeldung ist etwaiges sich in den Händen des Abmeldenden befindliches Eigentum des Vereins zurückzugeben.

§ 16 Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenhandeln oder das Ansehen oder den guten Ruf des Vereins schädigen, können durch Beschluß des Hauptausschusses ausgeschlossen werden. Das gleich gilt, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den mit Gründen zu versehenen Beschluß des Hauptausschusses kann das Mitglied innerhalb 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses das Vereinsgericht anrufen. Dessen Beschluß ist endgültig.

§ 17 Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Beiträgen in Rückstand sind, können durch den Hauptausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 18 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen. Ihre Verbindlichkeiten bleiben jedoch bis zum vollständigen Ausgleich bestehen.

#### Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

§ 19 Die Aufnahmegebühr und die Beiträge, die eine Jahresverpflichtung sind, sowie deren Fälligkeit werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Sie kann durch Beschluß dieses Recht den Abteilungsversammlungen übertragen.

Kosten für Beitragsmahnungen sowie eingetretener Verzugsschaden fallen den Mitgliedern zur Last.

§ 20 Der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Aufnahmegebühr befreien oder eine Ermäßigung gewähren.

§ 21 Die Abteilungen haben das Recht, mit Genehmigung des Vorstandes in besonderen Fällen Umlagen zu beschließen.

§ 22 Außerordentliche Umlagen für alle Mitglieder können durch eine Hauptversammlung beschlossen werden.

#### Organe des Vereins

§ 23 Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Hauptausschuß, die Abteilungsversammlungen, die Abteilungsleitungen und das Vereinsgericht.

§ 24 Die Mitgliederversammlungen, denen Nichtmitglieder nur mit Genehmigung des Vorstandes beiwohnen dürfen, sind

a) die Jahreshauptversammlung

b) außerordentliche Hauptversammlungen.

§ 25 Die Jahreshauptversammlung ist bis zum 30.04. eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung und der bis dahin eingegangenen Anträge. Weitere Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Die Tagesordnung muß enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstands
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
- d) satzungsgemäße Neuwahlen.

§ 26 Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen

- a) auf Beschluß des Vorstandes
- b) wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von 2 Monaten nach Antrag abzuhalten. Die Vereinsmitglieder sind vom Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 27 Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlußfähig. Die Form der Beratung ergibt sich aus der der Satzung beigegebenen Geschäftsordnung.

§ 28 Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

§ 29 Wahlen können durch Handzeichen stattfinden. Auf Mehrheitsbeschluß ist Zettelwahl vorzunehmen. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

§ 30 Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter genauer Angabe der gefaßten Beschlüsse niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung erhalten die im Sitzungsbericht niedergelegten Beschlüsse rechtsverbindliche Kraft.

§ 31 Auf der Jahreshauptversammlung sind 2 Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung und den Jahresabschluß des Vereins zu prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie haben der Jahreshauptversammlung Beanstandungen aufzuzeigen.

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre.

§ 32 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu 3 Beisitzern. Hinzu tritt der nach der Vereinsjugendordnung gewählte und von der Jahreshauptversammlung bestätigte Jugendobmann.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn rechtsverbindlich. Zu einer rechtsverbindlichen Handlung sind zwei Unterschriften erforderlich, von denen mindestens eine die eines Vorsitzenden sein muß.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich. Er hat durch Geschäftsanweisungen die erforderlichen Richtlinien und Anordnungen für die Durchführung der Arbeiten in den Vereinsämtern zu geben.

Nach Schluß des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, sind vom Vorsitzenden und von allen Abteilungsleitern Jahresberichte der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal im Monat. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Für Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 33 Dem Hauptausschuß obliegt die Führung der internen Vereinsangelegenheit. Er besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem Sozialwart des Vereins.

Der Sozialwart wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.

§ 34 Sämtliche Mitglieder des Hauptausschusses sind verpflichtet, dem Vorstand Rechenschaft über die Verwaltung der ihnen übertragenen Vereinsämter zu geben.

§ 35 Der Hauptausschuß hält seine Sitzungen nach Bedarf ab; mindestens aber einmal im Monat. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern. Für Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 36 Den Abteilungen obliegt die Durchführung und Überwachung der sportlichen Aufgaben im Rahmen der vom Vorstand und Hauptausschuß gegebenen Richtlinien. Sie arbeiten innerhalb ihrer Abteilung selbständig, haben aber dem Vorstand und Hauptausschuß auf Verlangen Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann den Abteilungen die Verwaltung ihrer finanziellen Mittel in Eigenverantwortung übertragen. Verträge, die dann von den Abteilungen mit Dritten vereinbart werden, bedürfen der Zustimmung und Gegenzeichnung des Vorstandes. Die Abteilungen sind für eine ausschließliche satzungsgemäße Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel verantwortlich. Sie haben dem Schatzmeister des Vereins jederzeit Auskunft über ihre finanziellen Angelegenheit zu geben und zum 31.12. eines jeden Jahres mit dem Schatzmeister abzurechnen.

§ 37 Die Abteilungsversammlungen wählen den Abteilungsausschuß, der aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter sowie bis zu 6 Beisitzern besteht. Die Jugendobleute der Abteilungen gehören nach der Bestätigung ihrer Wahl durch die Abteilungsversammlung ebenfalls zum Abteilungsausschuß. Die Wahlen zum Abteilungsausschuß erfolgen nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Geschäfts- und Wahlordnung. Die Amtsdauer des Abteilungsausschusses beträgt zwei Jahre.

Mitglieder von Abteilungsausschüssen, die das ihnen übertragene Amt nicht so verwalten wie es die Interessen des Vereins erfordern, können durch den Vorstand ihres Amtes enthoben werden. Wird von der betreffenden Abteilung nicht unverzüglich ein Ersatz bestellt, ist der Vorstand berechtigt, einen solchen zu benennen.

§ 38 Die Abteilungsleiter laden zu den jährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen schriftlich ein unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über den Verlauf einer Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Hauptausschuß vorzulegen. Vorstands- und Hauptausschußmitglieder oder deren Beauftragte haben das Recht, an allen Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§ 39 Das Vereinsgericht besteht aus 5 von der Jahreshauptversammlung zu wählenden über 30 Jahre alten Mitgliedern, die dem Vorstand oder dem Hauptausschuß nicht angehören dürfen.

§ 40 Bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander kann das Vereinsgericht nicht angerufen werden. Das Vereinsgericht entscheidet vielmehr nur in den in § 16 vorgesehenen Fällen. Es kann die Ausschließung aufheben oder bestätigen. Seine Entscheidung ist endgültig. Sie soll schriftlich begründet werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bei allen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und gegenwärtigen oder ehemaligen Mitgliedern ist, soweit gesetzlich zulässig, der Gerichtsstand Düsseldorf. Dies gilt vor allem für das Mahnverfahren in Streitigkeiten um Mitgliedsbeiträge.

## Ehrungen

§ 41 Zeichen besonderer Ehrung sind die silberne und die goldene Ehrennadel des Vereins. Sie werden auf Vorschlag der Abteilungen vom Vorstand verliehen:

- a) die silberne Ehrennadel an Mitglieder, die 25 Jahre Mitglied des Vereins sind oder 10 Jahre aktiv in einer 1. Mannschaft des Vereins gespielt haben,
- b) die goldene Ehrennadel an Mitglieder, die 40 Jahre Mitglied des Vereins sind,
- c) die silberne oder goldene Ehrennadel an Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. In besonderen Fällen können die Ehrennadeln auf Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Hauptausschusses auch an Nichtmitglieder verliehen

werden.

§ 42 Die Meisternadel kann als besondere Ehrung an aktive Mitglieder verliehen werden. Sie wird verliehen an die Spielerinnen und Spieler der 1. Mannschaften der Abteilungen, sofern diese die Meisterschaft errungen haben. Voraussetzung für die Verleihung ist die Teilnahme der Spielerinnen und Spieler an der Mehrzahl der Meisterschaftsspiele. Die gleiche Ehrung erfolgt durch Vorstandsbeschluß auf Vorschlag der Leiter der Leichtathletik- oder Tennisabteilung an Aktive dieser Abteilungen, die sich durch meisterliche Leistungen ausgezeichnet haben. Die Meisternadel kann nur einmal verliehen werden. Die Überreichung der Ehren- und Meisternadel erfolgt anlässlich einer Veranstaltung des Vereins oder der betreffenden Abteilung durch den Vorsitzenden des Vereins.

#### Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

§ 43 Satzungsänderungen können nur durch eine Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Änderungen der Zwecke des Vereins bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 44 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beraten werden, wenn sie von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand vorgeschlagen wird. Der Antrag bedarf zur Annahme der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 45 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Düsseldorf, Sportamt, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 46 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf in Kraft.